



Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 10059/4G

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

1      **Rechtsgrundlagen**

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBI. I, S. 1560), in der Neufassung vom 10. Juni 1991 (BGBI. I, S. 1225)

2      **Antragsteller**

Pyrotechnik Silberhütte GmbH  
Kreisstraße 2  
O-4301 Silberhütte

3      **Hersteller der Verpackung**

Hch. Sieger KG  
Voss-Straße 98  
3203 Sarstedt

4      **Beschreibung der Bauart**

Kiste aus Pappe

4.1    **Hersteller-Typenbezeichnung**

0204 nach DIN 55 429 Teil 1

4.2    **Grundmaße, außen**

Länge: 44 cm  
Breite: 44 cm

4.3    **Höhe**

33 cm

4.4    **Fassungsraum**

42,6 cm x 42,6 cm x 30 cm = 54 443 cm<sup>3</sup>  
= 54,44 Liter

Blatt 2 zum Zulassungsschein Nr. 10059/4G

4.5 Höchstzulässige Bruttomasse

30 kg

4.6 Werkstoff der Verpackung

Zweiwellige Wellpappe (Wellenarten B u. C)

4.7 Werkstoff der Verschlüsse

60 mm breites glasfaserverstärktes PP-Klebeband

4.8 Zeichnungen

keine

5 Anforderungen an die Bauart

5.1 Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 111 822 Vgab 61 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 17.09.1992 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

5.2 Die Verpackung muß wie in dem unter Nr. 5.1 genannten Prüfbericht beschrieben verschlossen werden.

6 Zulassung

Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.

7 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

8 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:



4G/Y30/S/...../D/BAM 10059 - HS 4

(Herstellungsjahr, nur die beiden letzten Ziffern)

**9 Auflagen über die Verwendung der Verpackung**

- 9.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVE solche Verpackungen zulässig sind.
- 9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe II oder III verwendet werden.
- 9.3 Entfällt
- 9.4 Entfällt
- 9.5 Die Bruttomasse des Versandstückes darf 30 kg nicht überschreiten.
- 9.6 Entfällt
- 9.7 Entfällt
- 9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.
- 10 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt bekannt sind.

**11 Sonstiges**

- 11.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Eisenbahnverkehr (RID) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 11.2 Die Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.
- 11.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

Blatt 4 zum Zulassungsschein Nr. 10059/4G

- 11.4 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, den 16.10.1992

Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf)

  
(Egelkraut)

